



Gemeinderat Obfelden

Präsidialverfügung

F1. FEUERPOLIZEI, BRANDSCHUTZ UND GEBÄUDEVERSICHERUNG
F1.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Allgemeines Feuer- und Feuerwerkverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet

Ausgangslage

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, haben mehrere Kantone bereits Feuerverbote erlassen.

Der Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 25. Juni 2026, ab 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Gefahrenstufe 4 von 5) erlassen:

- Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.).
- Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.
- Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippstabil und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z. B. auf befestigten Plätzen).
- Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Das Verbot wurde am 25. Juni 2026 den Medien und den Gemeinden zugestellt. Der Kanton überlässt es den Gemeinden, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Gemeindegebiet ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Situation zu beurteilen und falls notwendig Massnahmen zu treffen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. In den Schulferien, an Wochenenden und am 1. August muss mit erhöhten Freizeitaktivitäten in der Natur und damit in der Nähe von Wald, Feldern und Wiesen gerechnet werden. Dadurch steigt auch das Risiko für Waldbrände.

Der Gemeinderat erachtet ein allgemeines Feuerverbot für das gesamte Gemeindegebiet, als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe, als angezeigt und verhältnismässig. Die Gemeinde Obfelden verfügt über sehr viele Wiesen- und Waldflächen, was das Risiko eines Brandes als gross einschätzen lässt. Die Folgen wären für die Bevölkerung verheerend, da viele Wohnsiedlungen im Gemeindegebiet an den Waldrand grenzen. Aufgrund der dargelegten Trockenheit ist die Waldbrandgefahr im Gemeindegebiet Obfelden als gross einzustufen. Als Massnahme ist - als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe vom 25. Juni 2026 - ab 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot für das Gemeindegebiet Obfelden zu erlassen.

Eine geringfügige Ausnahme soll immerhin vorgesehen werden für kontrollierte Grillfeuer (z.B. Gas- und Elektrogrill) in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) vom 25. Juni 2026 ein allgemeines Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet mit geringfügigen Ausnahmen für kontrollierte Grillfeuer erlassen.

Aufgrund des bereits heute erhöhten Brandrisikos ist die Massnahme wichtig und dringlich, weshalb das Verbot gleichzeitig mit dem kantonalen Verbot am 26. Juni 2026, um 12.00 Uhr, in Kraft treten soll, und spätestens mit der amtlichen Publikation vom Dienstag, 30. Juni 2026, volle Verbindlichkeit erlangt. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Aufgrund der hohen Dringlichkeit entscheidet der Gemeinderat mittels Präsidialverfügung.

Präsidialentscheid

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Obfelden wird das Entfachen von Feuern und das Abfeuern von Feuerwerk verboten (Allgemeines Feuerverbot). Eine Ausnahme besteht für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.
2. Dieses Feuer- und Feuerwerkverbot gilt ab 26. Juni 2026, um 12.00 Uhr, und dauert bis auf Widerruf oder bis zur Aufhebung des kantonalen Feuerverbotes vom 25. Juni 2026.
3. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Die Gemeindeschreiberin wird mit der amtlichen Publikation am Dienstag, 30. Juni 2026, und der ergänzenden Kommunikation (via Homepage und Informationstafeln) beauftragt, der Werkdienst mit dem Aushang vor Ort, namentlich bei Grillstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Affoltern, Postfach, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mitteilungen an:

- Baudirektion des Kantons Zürich, ALN, Abteilung Wald (E-Mail)
- Stadtpolizei Affoltern (E-Mail)
- Feuerwehr Obfelden (E-Mail)
- Leiter Bau und Infrastruktur (E-Mail)
- Kommunalförster Flurin Farrer (fam.farrer@bluewin.ch)
- Gemeindeschreiberin (Akten)
- Aktenablage 2026-253

Gemeinderat Obfelden



S. Hinners
Gemeindepräsident



M. Meier
Gemeindeschreiberin

Versand am: 26. Juni 2026

Textentwurf für amtliche Publikation vom Dienstag, 30.06.2026:

Allgemeines Feuer- und Feuerwerkverbot für das Gemeindegebiet Obfelden

Mit Beschluss vom 26. Juni 2026 hat der Gemeinderat – als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe vom 25. Juni 2026 – ein **allgemeines Feuer- und Feuerwerkverbot** für das gesamte Gemeindegebiet von Obfelden erlassen.

Eine Ausnahme besteht lediglich für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.

Das Verbot gilt ab 26. Juni 2026 bis auf Widerruf oder bis zur Aufhebung des kantonalen Verbotes.

Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverbot werden polizeilich geahndet. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Affoltern, Postfach, 8910 Affoltern am Albis wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.